

Stuttgart, 25.04.2023

Förderrichtlinie für Anschlüsse an klimaneutrale Wärmenetze („Wärmenetzanschluss“)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Klima und Umwelt	Beschlussfassung	öffentlich	12.05.2023

Beschlussantrag

1. Zur Förderung des Aufbaus neuer und Erweiterung bestehender Wärmenetze wird für das Jahr 2023 eine Fördersumme in Höhe von insgesamt 600.000 Euro zur Verfügung gestellt, die nach den in Anlage 1 abgedruckten Richtlinien des Förderprogramms „Wärmenetzanschluss“ vergeben wird.
2. Die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für Anschlüsse an klimaneutrale Wärmenetze (Stadtrecht 6/23) gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Die Aufwendungen in Höhe von 600.000 Euro werden gedeckt im Teilergebnishaushalt 2023 THH 360 – Amt für Umweltschutz, Amtsbereich 3607020 – Energiewirtschaft, Kontengruppe 43100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Die Finanzierung erfolgt aus der Davon-Position Klimaschutzfonds für die Maßnahme A 3.2 des Aktionsprogramms Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDrs 975/2019).
4. Der Vollzug der Richtlinien zur Förderung von Anschlüssen an klimaneutralen Wärmenetze erfolgt durch das Amt für Umweltschutz, der Aufgabengliederungsplan ist entsprechend fortzuschreiben.

Kurzfassung der Begründung

Dem Gebäudesektor kommt bei der Erreichung der städtischen Klimaschutzziele eine besonders wichtige Rolle zu. Da speziell in hochverdichteten Gebieten die lokal verfügbaren Potenziale an erneuerbaren Energien beschränkt und teilweise schwer zu erschließen sind, können Wärmenetze ein zentraler Baustein sein, Gebäude in diesen Gebieten mit klimaneutraler Wärme zu versorgen. Das Aktionsprogramm Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDRs 975/2019) hat dies mit Maßnahme A 3.2 aufgegriffen und sieht die Entwicklung eines Förderprogramms für Anschlüsse an Wärmenetze vor. Auf Basis dieses Beschlusses hat die Verwaltung Förderrichtlinien erarbeitet.

I) Rahmenbedingungen und Fördersystematik

Die ausführende Stelle des Förderprogramms ist die Energieabteilung im Amt für Umweltschutz. Eine Einbeziehung des Energieberatungszentrums Stuttgart (EBZ) bei bestimmten Antragskonstellationen erfolgt für Wohngebäude bei Bedarf während der Abwicklung. Gefördert werden alle Gebäudeeigentümer (z. B. Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen, Vereine und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland) beim Anschluss eines Bestandsgebäudes oder eines Neubaus an ein Wärmenetz. Von der Förderung ausgeschlossen sind Gebäude im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart (inklusive Eigenbetriebe), sofern die Fördermaßnahme hierdurch unmittelbar wirtschaftlich der Landeshauptstadt Stuttgart zufließt. Gleiches gilt für Gebäude im alleinigen Eigentum des Landes Baden-Württemberg oder anderer Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Wärmenetz liegt entsprechend der Richtlinie vor, wenn mindestens zwei räumlich getrennte Gebäude auf mindestens zwei unterschiedlichen Grundstücken ausgehend von einer Energiezentrale mit Wärme versorgt werden. Fördervoraussetzung ist, dass die neue Wärmeversorgung des angeschlossenen Gebäudes klimaneutral erfolgt. Es bestehen zwei Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Fördervoraussetzung.

a) Anschluss an ein 100 % klimaneutrales Wärmenetz

Der Anteil lokal erzeugter erneuerbarer Energien und/oder Abwasserwärme bzw. Abwärme an der Wärmeerzeugung des Wärmenetzes beträgt mindestens 50 %. Für die Deckung des darüber hinaus bestehenden Wärmebedarfs wird ein klimaneutraler Energieträger bezogen. Dies kann z. B. Biogas sein, das in einer KWK-Anlage verwendet wird oder auch erneuerbarer Strom, der in einer Power-to-Heat-Anlage in Wärme umgewandelt wird.

b) Bezug von klimaneutraler Wärme aus einem gemischten Wärmenetz

Bei Anschluss an ein Wärmenetz, in das auch fossil erzeugte Wärme eingespeist wird, muss eine vom Energieversorger ausgestellte Bescheinigung vorliegen, die bestätigt, dass das Wärmenetz bis spätestens 2035 mit CO₂-neutraler Wärme betrieben wird.

II) Fördersätze und Kumulierung

Der Fördersatz beträgt einheitlich 20 %.

Das Förderprogramm „Wärmenetzanschluss“ ist mit allen städtischen Förderprogrammen kombinierbar, wenn es zu keiner Förderung des gleichen Fördertatbestands kommt. Eine Kombination mit weiteren städtischen Förderprogrammen für den identischen Fördertatbestand ist nicht zulässig. Des Weiteren ist das Förderprogramm „Wärmenetzanschluss“ mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestands des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar.

Das Förderprogramm „Wärmenetzanschluss“ wird bei Bestandsgebäuden in der Regel mit der Bundesförderung (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG) kumuliert werden. In der Bundesförderung für effiziente Gebäude wird der Anschluss an ein größeres Wärmenetz stärker gefördert. Außerdem wird eine höhere Förderung gewährt, wenn eine betriebsfähige Öl-, Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungsanlage ersetzt und fachgerecht entsorgt wird. Hinsichtlich einer Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (z. B. Kommune) wird durch die Bundesförderung vorgegeben, dass eine Gesamtförderung von max. 60 % nicht überschritten werden darf. Bei einer Kombination des städtischen Förderprogramms mit der Bundesförderung liegt der Gesamtfördersatz bei Bestandsgebäuden zwischen 45 % und 60 %. Wird die 60 %-Grenze überschritten, werden die städtischen Fördersätze im Rahmen der Abwicklung des Förderprogramms reduziert, sodass keine Kürzung der Bundesfördermittel erfolgt. Im Neubau gibt es auf Bundesebene aktuell keine Förderung für einen Anschluss an ein Wärmenetz als Einzelmaßnahme.

Gefördert werden die Anschlusskosten an ein Wärmenetz inkl.

- der Wärmeübergabestation
- des Rohrnetzes auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgenden Gebäudes
- der Kosten der Installation und Inbetriebnahme
- Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

Es werden maximal **50.000 Euro je Antrag** bezuschusst.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung des Förderprogramms „Wärmenetzanschluss“ erfolgt aus der Davon-Position Klimaschutzfonds. Zur Förderung von Wärmenetzanschlüssen wurden im Rahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDrs 975/2019) für die Maßnahme A 3.2 „Wärmeoffensive: Fernwärme“ pro Jahr 300.000 EUR im Doppelhaushalt 2022 / 2023 bereitgestellt. Diese Mittel stehen in voller Höhe für das Förderprogramm zur Verfügung. Die Restmittel des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 300.000 EUR wurden zur Übertragung in das Jahr 2023 beantragt.

Die Aufwendungen des Förderprogramms Wärmenetzanschluss von bis zu 600.000 EUR in 2023 werden gedeckt im Teilergebnishaushalt THH 360 – Amt für Umweltschutz, Amtsbereich 3607020 – Energiewirtschaft, Kontengruppe 43100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB
Referat AKR

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Bürgermeister
Peter Pätzold

Anlagen
Richtlinien Wärmenetzanschluss

<Anlagen>